

§ 1 Geltung der Vertragsbedingungen, Begriffsbestimmung

1. In allen Vertragsbeziehungen zwischen der new I-D Media AG (nachfolgend „new I-D Media“) und Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „KUNDE“) gelten ausschließlich die vorliegenden Geschäftsbedingungen und die Preis- und Konditionenlisten der new I-D Media.
2. Abweichende oder new I-D Media ungünstige ergänzende Bedingungen - insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden - werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn new I-D Media diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
3. Der Vertragsinhalt richtet sich nach den schriftlichen Vereinbarungen. Weitere Vereinbarungen sind nicht getroffen. Vertragsänderungen oder –ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
4. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte der Parteien.
5. Änderungen der Geschäftsbedingungen werden bei Dauerschuldverhältnissen dem KUNDEN jeweils schriftlich unter Kennzeichnung der geänderten Bestimmungen mitgeteilt und gelten als vereinbart, wenn der Besteller das Dauerschuldverhältnis fortsetzt, ohne innerhalb angemessener Frist zu widersprechen.
6. „Ware“ sind alle dem KUNDEN zu überlassenden Gegenstände einschließlich Software, auch soweit sie unkörperlich, z.B. elektronisch zur Verfügung gestellt.

§ 2 Rangfolge

Zwischen den Parteien gelten in abnehmender Priorität:

- a) der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag,
- b) ein zwischen den Parteien bestehender Rahmenvertrag,
- c) diese Geschäftsbedingungen.

§ 3 Vertragsanbahnung und Vertragsschluss

1. Angebote der new I-D Media sind freibleibend.
2. new I-D Media kann die Annahme eines Angebots schriftlich, per e-mail oder durch Lieferung oder Leistung erklären.

§ 4 Beschaffenheit der Waren oder Leistungen

1. Die Verantwortung für die Auswahl der Vertragsgegenstände und deren Eignung für die mit ihnen beabsichtigten Ergebnisse liegt ausschließlich beim KUNDEN. Wünscht der KUNDE eine diesbezüglichen Beratung, hat er diese gesondert bei new I-D Media in Auftrag zu geben oder sich durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.

2. Handelsübliche technische Änderungen, insbesondere Verbesserungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Ausgestaltung bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten, wenn hierdurch nur eine unwesentliche Änderung in der Beschaffenheit eintritt.
3. Die in unseren öffentlichen Äußerungen, wie Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Werbung und Preislisten enthaltenen Angaben über Eigenschaften gehören nur zur Beschaffenheit, soweit sie Vertragsbestandteil geworden sind. Öffentliche Äußerungen eines dritten Herstellers oder seines Gehilfen gehören nur zur Beschaffenheit der Ware, wenn sie im Vertrag vereinbart sind oder new I-D Media sie sich ausdrücklich und schriftlich in öffentlichen Äußerungen zu Eigen gemacht hat.
4. Zusagen gleich welcher Art, die eine weitergehende Einstandspflicht der new I-D Media begründen, als in diesen Geschäftsbedingungen festgelegt ist, bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die new I-D Media. Garantien bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung der Geschäftsführung der new I-D Media. Die Schriftform ist durch eine telekommunikative Übermittlung der betroffenen Erklärung nicht gewahrt.

5. Medialeistungen

Mediaeinkauf wird von new I-D Media im eigenen Namen auf Rechnung des Kunden getätigt.

Zur Buchung der Medialeistungen ist new I-D Media nur verpflichtet, soweit der KUNDE die Kosten vorausbezahlt hat; bei Vorauszahlung per Lastschrift ist new I-D Media zur Leistung nur verpflichtet, wenn dem Kunden kein Widerspruchsrecht zusteht.

Soweit die Parteien keine Bestimmung über die im Rahmen des Mediaeinkaufs zu erbringenden Leistungen, insbesondere Art, Menge, Umfang, Verteilung eines Budgets auf verschiedene Medien, Inhalt von Anzeigen oder sonstige Merkmale der Leistung getroffen haben, richtet sich dies nach pflichtgemäßem Ermessen von new I-D Media.

Ist von den Parteien eine Budget für den Mediaeinkauf vereinbart, so gilt dieses für 1 Monat und verlängert sich bis zur Vereinbarung eines neuen Budgets oder Budgetkündigung durch den KUNDEN spätestens 2 Wochen vor Monatsende.

Im Übrigen gelten die für die Buchung der Medienleistungen maßgeblichen Geschäftsbedingungen und Preislisten der Medienunternehmen auch im Verhältnis zwischen new I-D Media und dem KUNDEN. Dies gilt insbesondere für Gestaltung und Platzierung einer Anzeige, Bedingungen einer Einblendung der Anzeige, Veröffentlichungszeit und nachträgliche Änderungen des Auftrags sowie Berechnungsmethode und Höhe der Anzeigenpreise. Auf Anforderung des Vertragspartners übersendet new I-D Media ihm Kopien der new I-D Media vorliegenden Geschäftsbedingungen.

Wird der Auftrag von new I-D Media über den Mediaeinkauf von dem Medienunternehmen abgelehnt, so ist der Leistungsanspruch des Kunden insoweit ausgeschlossen (Unmöglichkeit). Soweit nur eine von mehreren Medien betroffen ist, kann new I-D Media das Budget auf andere Medien verteilen.

6. Sämtliche Waren, insbesondere Unterlagen, insbesondere Entwürfe, Pläne, Zeichnungen und Quellcodes bleiben Eigentum der new I-D Media AG, soweit nicht der Eigentumsübergang auf den KUNDEN vereinbart ist.

§ 5 Leistungszeit

1. In Ablaufplänen angegebene Liefer- oder Leistungszeitpunkte sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart sind. Die Einhaltung einer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des KUNDEN voraus.
2. Wird ein von new I-D Media angegebener Liefertermin um mehr als einen Monat überschritten, kann der KUNDE eine Nachfrist setzen. Die Nachfrist hat mindestens zwei Wochen zu betragen.

§ 6 Mitwirkung des KUNDEN, Datensicherung

1. Der KUNDE sorgt für die regelmäßige Sicherung seiner Daten und Programme. Bei Arbeiten am laufenden Computersystem des Kunden besteht die erhöhte Gefahr von Datenverlusten, so dass die Sicherungsfrequenz entsprechend zu erhöhen ist.
2. Der KUNDE ist verpflichtet, Angebote von new I-D Media sorgfältig auf Richtigkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen. Das gilt insbesondere für Projektangebote, in denen als solche bezeichnete Annahmen getroffen wurden, die der Kalkulation und Leistungsbeschreibung zugrundegelegt sind. Treffen derartige Annahmen nicht zu, wird der KUNDE new I-D Media davon unterrichten, damit das Angebot korrigiert werden kann.
3. Soweit new I-D Media die Bearbeitung von Internet-Seiten des KUNDEN übernimmt, ist die Beachtung des Datenschutzrechts bei Zugang und Nutzung der Website und die Anbringung der Pflichtkennzeichnungen, insbesondere die Anbieterkennzeichnung im Rahmen des Teledienstgesetzes bzw. des Mediendiensteinstaatvertrages und Belehrungen im Sinne des Fernabsatzrechts vom Kunden sicherzustellen.
4. Weitere vertragliche oder gesetzliche Mitwirkungspflichten des KUNDEN bleiben unberührt.

§ 7 Preise, Preiserhöhungen, Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die Listenpreise, hilfsweise die üblichen Preise der new I-D Media. Alle Preise der new I-D Media verstehen sich in EURO ab Versandort zuzüglich Versand-, Versicherungs- und Verpackungskosten sowie der bei Lieferung gültigen Mehrwertsteuer.
2. Bei Vereinbarung einer Lieferfrist von mehr als sechs Wochen und bei Dauerschuldverhältnissen, die länger als 6 Wochen andauern, ist new I-D Media berechtigt, zwischenzeitlich für die

Beschaffung oder Lieferung oder für den Personaleinsatz (Lohn- und Lohnnebenkosten) eingetretene Kostensteigerungen durch Erhöhung der hiervon betroffenen Preise in dem zum Ausgleich dieser Veränderungen erforderlichen Umfang an den Besteller weiterzugeben

3. Bei Überweisungen richtet sich die Rechtzeitigkeit der Zahlungen nach der Verfügbarkeit für new I-D Media. Die Entgegennahme von Schecks und Wechseln gilt erst nach Einlösung in Höhe des eingelösten Betrages abzgl. aller Spesen als Zahlung. Zur rechtzeitigen Vorlage von Wechseln und Schecks sind ist new I-D Media nicht verpflichtet
4. Ist new I-D Media Werkunternehmer und kündigt der Auftraggeber nach § 649 BGB bevor mit der Leistungsausführung begonnen wurde, so steht new I-D Media eine pauschale Vergütung in Höhe von 5% der vereinbarten Gesamtvergütung zu. New I-D Media ist berechtigt, eine höhere angemessene Vergütung geltend zu machen.
5. New I-D Media ist berechtigt, Zahlungen auch bei entgegenstehender Tilgungsbestimmung des KUNDEN auf die älteste fällige Rechnung zu verrechnen.

§ 8 Aufrechnung und Zurückbehaltung, Abtretung

1. Der KUNDE kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen. Zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten berechnen den KUNDEN nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen aus dem selben Rechtsverhältnis.
2. Der KUNDE darf seine Forderungen nur mit schriftlicher Zustimmung der new I-D Media an Dritte abtreten. § 354 a HGB bleibt unberührt.

§ 9 Lieferung – Gefahrübergang, Teillieferung

1. Ist die Versendung der Ware vereinbart, so erfolgt diese auf Kosten und Gefahr des KUNDEN von einem durch new I-D Media zu bestimmenden Ort. NEW I-D Media übernimmt keine Gewähr für die billigste Versandart
2. Sofern der KUNDE es wünscht, wird new I-D Media die Lieferung durch eine Transportversicherung abdecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der KUNDE.
3. Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Transporteur auf den KUNDEN über, auch wenn new I-D Media die Versendung selbst durchführt oder die Versandkosten trägt.
5. New I-D Media ist zu Teillieferungen und Teilleistungen mit entsprechender Abrechnung berechtigt, soweit dies dem KUNDEN zumutbar ist.

§ 10 Aufstellen, Verwendung und Inbetriebnahme gelieferter Waren

Das Aufstellen, die Verwendung und die Inbetriebnahme gelieferter Waren, ggf. anhand der

Betriebsanleitung, obliegt dem KUNDEN. Der KUNDE kann new I-D Media mit den vorgenannten Aufgaben zusätzlich und gegen Entgelt beauftragen.

§ 11 Ergänzende Bestimmungen für Software und Hardware

1. Vertragsgegenständliche Software ist Standardsoftware, die nicht individuell für die Bedürfnisse des Bestellers hergestellt worden ist. Lieferverträge über Software sind daher Kaufverträge. Die Parteien stimmen darin überein, dass es nach dem Stand der Technik unmöglich ist, Standardsoftware fehlerfrei für alle Anwendungsbedingungen zu entwickeln.
2. Bei Standardsoftware dritter Hersteller liefert new I-D Media dem Besteller die Original-Anwenderdokumentation des Herstellers. Zur Lieferung einer darüber hinausgehenden Dokumentation sind ist new I-D Media nicht verpflichtet. Auf Wunsch erhält der KUNDE schon vor Vertragsschluss Einsicht in die zu liefernden Original-Anwenderdokumentation. Im Übrigen wird die Dokumentation als Online-Hilfe im Rahmen der Software geliefert. Wünscht der Besteller eine weitergehende schriftliche Dokumentation, so kann er uns dies vor Vertragsschluss mitteilen. Wir werden ihm dann ein Angebot über eine solche Dokumentation erteilen.
3. Ist Software zu liefern, so sind ist new I-D Media verpflichtet, den Objektcode auf einem Datenträger zu übergeben. Es besteht kein Anspruch auf Herausgabe oder Offenlegung des Quellcodes.
4. Ist new I-D Media zur Installation von Software verpflichtet, so sorgt der KUNDE dafür, dass die ihm mitgeteilten Anforderungen an Hardware und die sonstige Umgebung, insbesondere der Anschluss an das Computernetz einschließlich aller Verkabelungen vor Installation erfüllt sind.
5. Soweit Hardware von new I-D Media geliefert wird, hat der Kunde eine geeignete Hard- und Softwareumgebung insoweit sicherzustellen, als eigene oder von Dritten erworbene Hard- oder Software anzubinden ist.
6. Die Einrichtung geeigneter Bildschirmarbeitsplätze, insbesondere die Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen wird von uns weder geschuldet noch geprüft, sondern ist Sache des Kunden.
7. Während Testbetrieben und während der Installation wird der Kunde die Anwesenheit kompetenter und geschulter Mitarbeiter sicherstellen und andere Arbeiten mit der Computeranlage erforderlichenfalls einstellen. Er wird vor jeder Installation für die Sicherung aller seiner Daten sorgen.

§ 12 Nutzungsrechte

1. Für die Nutzung der von new I-D Media erbrachten Leistungen gelten folgende Nutzungsbedingungen:
Der KUNDE erhält eine einfache, zeitlich unbegrenzte, nicht übertragbare oder unterlizenzierbare Erlaubnis zur Nutzung der Leistungen im vertragsgemäßen Umfang.

Bei Software ist die Nutzung auf einen einzelnen Computer beschränkt. Bei einer Netzwerklizenz gilt dieses Nutzungsrecht für die vereinbarten Einzelplätze des vertraglich bestimmten lokalen Netzwerks.

2. Für Standardsoftware dritter Hersteller gelten deren Nutzungsbedingungen. Der Lizenzvertrag wird unmittelbar zwischen dem Hersteller und dem Kunden geschlossen.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

1. New I-D Media behält sich das Eigentum an allen Waren, die vertragsgemäß dem KUNDEN zu übereignen sind, bis zum vollständigen Ausgleich der Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung vor.
2. Der KUNDE hat die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren pfleglich zu behandeln. Jeder Standortwechsel, Eingriffe Dritter sowie insbesondere Pfändungen sind der new I-D Media unverzüglich schriftlich mitzuteilen, bei Pfändungen unter Beifügung des Pfändungsprotokolls; eingreifende Dritte sind auf die Rechte der new I-D Media hinzuweisen.
3. Der KUNDE ist auch dann zur Wahrung des Eigentums der new I-D Media verpflichtet, wenn die Vertragsgegenstände nicht für sich selbst, sondern für Dritte bestimmt sind. Der KUNDE hat den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt ausdrücklich hinzuweisen und auch ihm die Pflichten aus diesem § 9 zu Gunsten der new I-D Media aufzuerlegen.
5. Der KUNDE ist berechtigt, die Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern. Er tritt der new I-D Media bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung an einen Dritten erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob Gegenstände ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden sind. Der KUNDE ist auch nach der Abtretung zur Einziehung der Forderung berechtigt, sofern er die Voraussetzungen für die Weiterleitung der eingenommenen Beträge an new I-D Media geschaffen hat und solange nicht die Voraussetzungen der Bestimmung über Anspruchsgefährdung eintreten. Die Befugnis von new I-D Media, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Auf Verlangen von new I-D Media ist der Besteller zur Offenlegung der Abtretung und zur Herausgabe der für die Geltendmachung der Forderung erforderlichen Unterlagen und Informationen an uns verpflichtet
6. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den KUNDEN wird stets für die new I-D Media als Hersteller vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, nicht der new I-D Media gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die new I-D Media das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstandes (Rechnungsendbetrag inkl. MWS) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die gelieferte Ware.
7. Der KUNDE tritt der new I-D Media auch die Forderungen zur Sicherung ihrer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung des Vertragsgegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

§ 14 Anspruchsgefährdung

1. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Anspruch von new I-D Media auf die

Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des KUNDEN gefährdet wird, so ist der KUNDE auch bei sonst fehlender Vorleistungspflicht zur Vorleistung verpflichtet, wenn die vertragliche Pflicht von new I-D Media in einer Werkleistung, Dienstleistung oder Lieferung einer für den Kunde zu beschaffenden, nicht jederzeit anderweitig absetzbaren (gängigen) Ware besteht.

2. Im Übrigen gilt § 321 BGB mit der Maßgabe, dass new I-D Media auch bei Gefährdung anderer Ansprüche aus dem gleichen rechtlichen Verhältnis im Sinne von § 273 BGB die Leistung verweigern kann.
3. Ist Ratenzahlung vereinbart, so tritt die Fälligkeit der gesamten Restforderung ein, wenn der KUNDE sich mit mindestens zwei aufeinander folgenden Raten ganz oder teilweise im Verzug befindet. Stundungsabreden werden unwirksam, wenn der Kunde mit einer Leistung in Verzug gerät oder die Voraussetzungen des § 321 BGB im Hinblick auf eine Forderung eintreten.

§ 15 Ansprüche des KUNDEN bei Mängeln (Sach- und Rechtsmängel)

1. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit: Außerhalb des Anwendungsbereichs von § 377 HGB gilt, dass der Kunde verpflichtet ist, die Leistung von new I-D Media oder von new I-D Media überlassene Muster unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich zu rügen. Andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. Trotz sorgfältiger Prüfung nicht offensichtliche Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach deren Entdeckung mitzuteilen.
2. New I-D Media beseitigt den Mangel nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der KUNDE das gesetzliche Minderungs- oder Rücktrittsrecht ausüben.
3. Die Pflicht von new I-D Media, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als Lieferort verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache; das Recht des KUNDEN, Ersatz der Aufwendungen beim Rückgriff zu verlangen (§ 478 Abs. 2 BGB) bleibt hiervon unberührt.
4. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Anspruch wegen eines Mangels nicht begründet ist, kann new I-D Media dem KUNDEN die Kosten der Überprüfung zu den Kundendienstsätzen der new I-D Media in Rechnung stellen, es sei denn der KUNDE habe die fehlerhafte Mängelanzeige nicht zu vertreten.
5. Bei Rückgängigmachung des Kauf- oder Werkvertrages steht new I-D Media eine Vergütung der erbrachten Leistungen, der Nutzung und des Gebrauchs für jeden Tag der Nutzungsmöglichkeit der Ware in Höhe von 3% des Warenwertes zu. Der KUNDE ist jedoch berechtigt, nachzuweisen, dass eine geringere, new I-D Media ist berechtigt, nachzuweisen,

dass eine höhere Nutzungsentschädigung angemessen ist.

6. Im Falle von Eingriffen des KUNDEN oder Dritter in die Ware, die nicht durch die Betriebsanleitung oder sonstige Gebrauchsanweisungen ausdrücklich zugelassen sind, stehen dem KUNDEN keine Mängelansprüche zu, es sei denn, der KUNDE legt dar und beweist, dass der Mangel nicht auf dem Eingriff beruht.
7. Beim Verkauf von gebrauchten Waren wird, soweit new I-D Media nicht gesetzlich zwingend haftet oder anderes vereinbart wird, jede Gewährleistung ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Garantien oder arglistigem Verschweigen eines Mangels.
8. Erhält der KUNDE eine mangelhafte Montageanleitung, ist new I-D Media lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
9. Im Falle von Rechtsmängeln ist new I-D Media berechtigt, den Rechtsmangel innerhalb angemessener Frist durch Erwerb des Rechts oder von Nutzungsrechten oder durch entsprechende Änderung des Liefergegenstandes oder Ersatzlieferung zu beseitigen, soweit dies dem KUNDEN zumutbar ist. Hierdurch entstehende Kosten trägt new I-D Media.
10. Schadensersatzansprüche des KUNDEN wegen Mängeln verjähren in der gesetzlichen Frist. Das gleiche gilt bei Rechtsmängeln, die in einem dinglichen Recht eines Dritten bestehen, aufgrund deren die Herausgabe der Ware verlangt werden kann. Alle übrigen Mängelansprüche des KUNDEN verjähren innerhalb eines Jahres.

§ 16 Haftungsbeschränkung

1. **Haftungsbegrenzung dem Grunde nach**
Schadensersatzansprüche oder Ansprüche auf Ersatz verboglicher Aufwendungen stehen dem KUNDEN nur zu für:
 - aa) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch mindestens fahrlässige Pflichtverletzung,
 - bb) sonstige Schäden durch mindestens grob fahrlässige Pflichtverletzung oder durch mindestens fahrlässige Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten),
 - cc) Schäden im Schutzbereich einer Zusicherung (Garantie i.S.v. § 276 Abs. 1 BGB) oder einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie (§ 443 BGB).
2. **Haftungsbegrenzung der Höhe nach**
Die Haftung der new I-D Media für einfache Fahrlässigkeit oder grob fahrlässiges Verhalten von Erfüllungsgehilfen, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte sind (einfache Erfüllungsgehilfen) ist auf den typischerweise bei Vertragsschluss zu erwartenden Schaden und bei Anspruch auf Ersatz verboglicher Aufwendungen auf die Höhe des Erfüllungsinteresses begrenzt.

3. **Produkthaftungsgesetz, Unvermögen, Unmöglichkeit**

Die vorstehenden Ziffern 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche gemäß §§1, 4 ProdHaftG (Ersatzpflicht des Herstellers) sowie bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit.

4. **Haftungsbeschränkung zugunsten Dritter**

Soweit die Haftung nach den vorstehenden Ziffern ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

5. Für Datenverlust oder -beschädigung wird in jedem Fall nur in Höhe der Kosten der Wiederherstellung bei Vorhandensein ordnungsgemäßer Sicherungskopien haftet.

§ 17 Verletzung von Rechten Dritter

1. Wird der KUNDE wegen der Verletzung von Rechten Dritter oder auf Unterlassung der Weiterbenutzung des Liefergegenstandes in Anspruch genommen, so hat er new I-D Media hierüber unverzüglich zu informieren.
2. Für seine Beistellungen ist der KUNDE allein verantwortlich. Rechtswidrige Inhalte dürfen vom KUNDEN nicht zugänglich gemacht werden. Das gleiche gilt für Inhalte, die zu Verbreitungs- oder Zugangsbeschränkungen führen, insbesondere nach Bestimmungen des Jugendschutzrechts.
3. New I-D Media ist berechtigt, den Zugang zu Inhalten des Kunden, insbesondere im Internet, bis zum Abschluss einer rechtlichen Prüfung sofort vorläufig zu sperren, wenn Anhaltspunkte für eine Verletzung gesetzlicher Pflichten oder Rechte Dritter bestehen oder von dem Medienunternehmen, Dritten oder Behörden nicht offensichtlich unbegründete Beanstandungen gegen Inhalte vorgebracht werden. Der KUNDE ist zuvor möglichst anzuhören.

§ 18 Abnahmen

1. Ist nach Vertrag oder Gesetz eine Abnahme erforderlich, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
2. Auf unseren Wunsch hin, sind für abgrenzbare Leistungsteile, die selbständig genutzt werden können, oder für Leistungsteile, auf denen weitere Leistungen aufbauen, Teilabnahmen durchzuführen, wenn die abzunehmenden Leistungsteile gesondert prüfbar sind. Sind alle Leistungsteile abgenommen, so ist die letzte Teilabnahme zugleich die Endabnahme.
3. Eine Teil- oder Endabnahme gilt spätestens als erklärt, wenn der Besteller nach Ablieferung der Leistung und angemessener Prüfungsfrist nicht innerhalb einer von uns schriftlich gesetzten weiteren Frist die Abnahme unter Angabe von Gründen schriftlich verweigert (Abnahmefiktion).
4. Gehört zur abnahmebedürftigen Leistung auch die Lieferung von Sachen, so sind wir berechtigt, diese

unabhängig von einer Abnahme der Leistung im übrigen dem Besteller zu berechnen.

§ 19 Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Berlin. New I-D ist jedoch berechtigt, den KUNDEN an jedem anderen Gerichtsstand zu verklagen.
2. Für die gesamte Geschäftsbeziehung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Bedingungen oder sonstiger Vereinbarungen der Parteien ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Bedingungen nicht. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

Bei sonstigen Vereinbarungen sind die Parteien in den vorgenannten Fällen sind die Parteien verpflichtet, anstelle der unwirksamen Regelung bzw. zur Ausfüllung der Regelungslücke diejenige rechtlich wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien verfolgten wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck am nächsten kommt.

§ 16 Datenschutz / Einwilligung

Weitergabe und Verarbeitung von Kundendaten

Die Daten des Kunden werden für betriebsinterne Zwecke der new I-D Media , insbesondere zur vereinfachten Bearbeitung von Angeboten und Kaufverträgen, soweit im Rahmen der Datenschutzgesetze zulässig, elektronisch gespeichert, verarbeitet und ausgewertet. New I-D Media ist berechtigt, die Daten des Kunden im Rahmen der Abwicklung von Kaufverträgen an deutsche Kreditinstitute weiterzuleiten, sofern sich diese gegenüber new I-D Media zur vertraulichen Behandlung der Daten verpflichtet haben. New I-D Media ist ferner berechtigt, Daten des Kunden zur Überprüfung ihrer Richtigkeit und zur Feststellung der Identität des Kunden an von new I-D Media beauftragte und zur Vertraulichkeit verpflichtete Dritte weiterzugeben.

November 2010

new I-D Media AG

Konrad-Adenauer-Ufer 39
50668 Köln
Telefon (0221) 399603-0
Telefax (0221) 399603-19

e-mail: contact-cologne@idmedia.com
www.idmedia.com